

Neuntes Capitel.

Das Haus von Tümppling-Kasikirchen.

Zweite Abtheilung.

§. 1.

Otto Wilhelm.

Otto Wilhelm, der dritte Sohn des Hofmarschall Philipp Heinrich v. Tümppling, geboren im Jahre 1660, erhielt bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft das Stammgut Tümppling zugleich mit seinem älteren Bruder Philipp Lebrecht. Nach dem Tode des Letzteren 1710 fiel ihm ein weiterer Antheil an dem Gute zu, dessen letztes Viertel auf seinen jüngern Bruder Christian Ludwig überging. Hierzu bekam er nicht nur das Rittergut Schieben 1692 bei seiner Verheirathung von seiner Schwiegermutter geschenkt (— die Angabe, daß dieses Gut nicht ihm, sondern seinem Sohne Friedrich Wilhelm geschenkt worden, welchem dasselbe später allerdings zufiel, ist unrichtig, denn schon mehrere Jahre vor dessen Geburt, nämlich schon 1694 beim Eintrag der Geburt der unten sub 1 genannten Tochter in das Kirchenbuch, ist Otto Wilhelm „Herr auf Tümppling und Schieben“ genannt, wie denn auch sonst die bestimmte Nachricht vorliegt, daß er das Gut bei seiner Verheirathung erhalten habe —), sondern erbte auch von seinem ältesten Bruder Rudolph Albrecht II., der 1719 kinderlos gestorben war, Heiligenkreuz, und erhielt überdieß 1724 das kleine Lehngut Rückebusch bei Lübben in Lehn gereicht. Das letztgenannte Gut hatte vordem denen von Rückebusch (auch Ruckbusch geschrieben) zugehört, und war aus dieser alten schlesischen Familie Adam Sigismund von Rückebusch dessen letzter Besitzer gewesen. Derselbe hatte weder lehnsfähige Nachkommen, noch auch Mitbelehnte, da sich die betreffenden Verwandten an der Erwerbung der Mitbelehnschaft versäumt hatten. Otto Wilhelm hatte unter diesen Umständen auf Ansuchen die Expectanz auf das Lehen erhalten. Die Verwandten Rückebusches erhoben jedoch dagegen Vorstellung mit der Bitte, ihnen die begangene Felonie nicht anrechnen zu wollen. Die darüber mit ihrem Gutachten gehörte Juristenfacultät zu Leipzig sprach sich aber dahin aus: „daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht als Lehnherr ohne Präjudiz der dem Otto Wilhelm von Tümppling und seinen Nachkommen ertheilten Expectanz die begangene Felonie der „Rückebusche nicht pardonniren könne.“ Es entschied darauf auch der churfürstliche Schöppenstuhl zu Leipzig mittelst am 5. Februar 1723 publicirten Urthels, daß Otto'n Wilhelm von Tümppling das Lehngut Rückebusch billig